

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Elektronisch an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

12.06.2024

Romina Schürch, +41 62 825 25 18, romina.schuerch@strom.ch

Revision des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur Revision des Stromversorgungsgesetzes, mit welcher Anforderungen an systemrelevante Unternehmen definiert werden sollen, Stellung nehmen zu können. Der VSE nimmt diese Gelegenheit gern wahr und äussert sich dazu wie folgt.

I. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

Vorlage schießt über das Ziel hinaus

Der VSE anerkennt die Bestrebung des Bundesrates, eine Nachfolgelösung für den Rettungsschirm (FiREG) zu definieren, um die Stabilität der Versorgung auch im Fall ausserordentlicher Marktentwicklungen sicherzustellen und Dominoeffekte zu vermeiden, welche durch den unkontrollierten Ausfall eines Akteurs entstehen könnten. Das FiREG konnte die betroffenen Unternehmen in einer schwierigen Marktsituation zielgerichtet unterstützen.

Die nun vorliegende Vorlage enthält Vorgaben zur Unternehmensführung, zur Liquidität und zum Eigenkapital der als systemrelevant eingestuften Unternehmen, welche tief in die unternehmerischen Freiheiten eingreifen, obwohl alle von dieser Vorlage betroffenen Unternehmen bereits über ein ihrer Geschäftstätigkeit entsprechendes «State of the Art» Risikomanagement verfügen. Damit verursacht sie einen hohen Zusatzaufwand, trägt jedoch kaum zur Stärkung der Versorgungssicherheit bei. Die vorliegende Revision des Stromversorgungsgesetzes schießt somit über das eigentliche Ziel hinaus. Eine Nachfolgeregelung für den Rettungsschirm hat sich auf Vorgaben zur Liquidität zu beschränken und der damit verbundene Aufwand ist deutlich zu verringern. Auf Vorgaben zu Eigenkapital ist zu verzichten. Sie sind nicht zielführend. Es sollte nicht im Fokus der Vorlage stehen, einzelne Unternehmen, auch wenn sie als systemrelevant eingestuft sind, vor einem Konkurs zu bewahren. Dies kann eine Vorlage auch nicht leisten, Gewinne lassen sich nicht durch Vorgaben an das Risikomanagement herbeiregulieren.

Der VSE weist auch darauf hin, dass bei sehr starren Liquiditäts- und Eigenkapitalvorgaben allenfalls zusätzliches Kapital beschafft und vorgehalten werden müsste, was selbst mit Blick auf die Versorgungssicherheit ineffizient wäre. Das entsprechende Kapital kostet und kann beispielsweise nicht in den Ausbau erneuerbarer Energien investiert werden. Damit droht die Vorlage die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Unternehmen zu schmälern. Auch dem Gebot der Gleichbehandlung aller Stromversorger wird nicht Rechnung getragen.

Eine Nachfolgelösung muss insbesondere den Betrieb systemrelevanter Kraftwerke und die Versorgung der Endverbraucher unterbruchsfrei sicherstellen. Deshalb ist das Thema Business Continuity Management von Bedeutung, welches zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen ist. Auch ist es wichtig, dass Bund und ECom bei der EU-Kommission und bei ACER darauf hinwirken, dass die geltenden Vorgaben für Clearinghäuser (z.B. zu Margin Calls), welche teilweise zu unverhältnismässigen Liquiditätsvorgaben führen, angepasst werden, sodass die Wahrscheinlichkeit von Liquiditätsengpässen deutlich reduziert werden kann.

Die Vorlage würde zu einer Schweizer Spezialregulierung führen. Keines der Nachbarländer der Schweiz kennt vergleichbare Vorgaben. Durch die vorliegende Änderung des Stromversorgungsgesetzes würde somit nicht nur die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen selbst, sondern auch jene des Marktplatzes Schweiz gefährdet. Dies widerspricht Art. 1 Abs. 2 Bst. b StromVG, welcher die Erhaltung und Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Elektrizitätswirtschaft zum Ziel hat. Unklar ist in diesem Zusammenhang auch, ob die Vorlage im Hinblick auf das Stromabkommen mit der Öffnung des Strommarktes kompatibel wäre. Zudem könnten die Vorgaben für systemrelevante Unternehmen mit zu übernehmenden EU-Vorgaben im Rahmen eines Stromabkommens in Konflikt stehen. Es scheint nicht zielführend, die Vorlage, kaum in Kraft, erneut anpassen zu müssen.

Schliesslich wirft die Vorlage in verschiedener Hinsicht Fragen bezüglich der Verfassungsmässigkeit auf, so fehlt beispielsweise im Gegensatz zum Bankensektor bei der Elektrizität eine umfassende Regelungskompetenz des Bundes, und es ist zu befürchten, dass wie erwähnt das Gebot der Wettbewerbsneutralität verletzt wird.

Transparente Kriterien und Begründungen für die Unterstellung der Unternehmen unter die Vorlage

Die Auswahlkriterien und der Schwellenwert, gemäss welchen Unternehmen als systemrelevant gelten, sind nicht nachvollziehbar. Um das notwendige Verständnis herzustellen, wird der Bundesrat aufgefordert, die Kriterien, gemäss welchen Unternehmen systemrelevant sind, sowie die Herleitung des Schwellenwerts transparent zu erläutern und die folgenden Unklarheiten auszuräumen:

- Aus dem Erläuterungsbericht geht nicht hervor, wie die Kriterien für systemrelevante Unternehmen bestimmt wurden, wie der Schwellenwert hergeleitet wurde und wieso er bei 600 MW für Produktion und Bilanzgruppengrösse liegt.
- Offen bleibt auch die Frage, wieso die Produktionsportfolio- und Bilanzgruppengrösse und nicht auch das Liefervolumen als Kriterium für Systemrelevanz gelten. Ein Unternehmen, welches in grossem Stil als Intermediär auftritt oder ein hohes Volumen in verschiedene Bilanzgruppen liefert, wäre den Vorgaben nicht unterstellt. Der Ausfall eines solchen Intermediärs könnte jedoch durchaus systemrelevant sein. Des Weiteren könnte das Kriterium der Bilanzgruppengrösse dazu führen, dass Bilanzgruppen gesplittet werden, um unter dem Schwellenwert zu bleiben.
- Es ist klar zu definieren, auf welche Unternehmensstufe innerhalb einer Konzerngesellschaft die Vorgaben Anwendung finden. Je nach Unternehmen bestehen unterschiedliche Ausgangslagen. Bei gewissen Unternehmen gibt es Unternehmensteile, welche keine Aktivitäten in der Energieproduktion oder -versorgung aufweisen und ausgenommen werden sollen. Bei anderen Unternehmen wird die Liquidität auf

Konzernebene optimiert, was weiterhin möglich sein soll. Vor dem Hintergrund eines Stromabkommens und einer Strommarktöffnung dürften allenfalls auch vermehrt ausländische Firmen über einen Markteintritt in die Schweiz nachdenken. In diesem Zusammenhang ist diese Klärung ebenso relevant.

Massnahmen müssen verhältnismässig sein

Auch mit Vorliegen eines «State of the Art» Risikomanagements, wird die Vorlage einerseits einen hohen zusätzlichen Aufwand und Kosten bei den betroffenen Unternehmen generieren und andererseits zu einem starken Ausbau der EICom führen: Umfangreiche zusätzliche Berichterstattungspflichten sowie mehrmalige Prüfungen der Modelle durch externe Revisoren und die EICom wären notwendig. Gleichzeitig ist kein konkreter Beitrag zu qualitativen Verbesserungen des Risikomanagements der Unternehmen erkennbar. Der VSE erachtet die Vorlage als unverhältnismässig. Diese ist bei Fortführung der aktuellen Stossrichtung zu entschlacken.

Doppelspurigkeiten sind zu vermeiden und auf Vorgaben, welche keinen Mehrwert bringen, ist zu verzichten. So sollen beispielsweise die von den Unternehmen angewandten Risikomodelle nicht sowohl der Prüfungsgesellschaft als auch der EICom vorgelegt werden müssen. Des Weiteren soll es eine Wahlmöglichkeit geben, ob die Unternehmen firmeninterne Risikoszenarien verwenden oder ob sie ein vom Regulator vorgegebenes Standard-Risikoszenario verwenden wollen. Auch müssen die Risikoszenarien und Modelle an die Risiken der teils sehr unterschiedlichen Unternehmen angepasst sein. Dabei gilt es gleichwohl sicherzustellen, dass der Prüfaufwand für Unternehmen mit eigenen Modellen, die zahlreicher und komplexer sind als das Standard-Modell der EICom, nicht explodiert. Die «Bestrafung» eines sehr umfassenden Risikomanagements würde die falschen Anreize setzen. Zudem sollen die Mindestanforderungen an die Modelle oder die Liquidität im Bedarfsfall jeweils nur den betroffenen Einzelunternehmen, nicht aber allen systemrelevanten Unternehmen auferlegt werden.

Des Weiteren weist der VSE darauf hin, dass sehr starre Kapitalvorgaben kontraproduktiv sind und die Handlungsoptionen der Unternehmen stark einschränken. Sie führen dazu, dass das Kapital anderweitig fehlen wird, z. B. für Investitionen in den Ausbau erneuerbarer Energien.

Vorgaben zu Eigenkapital sind konzeptionell ungeeignet

Vorgaben und Massnahmen für das Eigenkapital, welche an den Bankensektor angelehnt sind, sind in der Energiebranche generell nicht zielführend. Der VSE lehnt die Einführung solcher Vorgaben klar ab. Sämtliche Vorgaben und Prüfungen zu Eigenkapital und Überschuldung sind aus dem Gesetz zu streichen.

Die Energiebranche ist nicht mit dem Bankensektor vergleichbar. Stromproduzenten und -versorger haben andere Geschäftsaktivitäten und Risiken (Realwirtschaft), insbesondere sind sie durch das Eigentum an realen Werten wie Kraftwerken nicht einem hohen Risiko durch unvorhersehbaren und schnellen Abfluss von Eigenkapital ausgesetzt. Durch ihre Investitionen in Stromproduktionsanlagen sind sie vor allem dem Marktpreisrisiko, d.h. dem Risiko fallender Strompreise und damit Erträge, ausgesetzt.

Aus kurzfristiger Sicht müssen sie das Risikodreieck zwischen Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiko bewirtschaften, welches im Zuge der letzten Jahre massgeblich geprägt war durch das Thema Liquidität. Ein allfälliger Liquiditätsengpass ist ein temporäres Problem und kann nicht per se mit einem hohen Eigenkapital behoben werden. Ein solcher Engpass wäre zudem durch hohe Strompreise ausgelöst, also zu einem Zeitpunkt, in dem die Stromproduktionsanlagen sehr werthaltig sind. In einer längerfristigen Sicht besteht das Risiko der Produzenten und Versorger in einer allfälligen Wertkorrektur ihrer Kraftwerke, wenn die Markt-

preise anhaltend tief liegen. Würde die Manifestierung der langfristigen Risiken zu einer Überschuldung führen, würde, anders als bei akuten Liquiditätsengpässen, genügend Zeit für eine geordnete Abwicklung und Übertragung der Produktionsanlagen bleiben. Die Versorgung der Schweiz wäre bei einer Überschuldung somit nicht gefährdet. Der Konkurs ist ein langandauernder Prozess und würde erst nach einer versuchten Sanierung (Nachlassstundung), welche ebenfalls Monate dauert, starten. In dieser Zeit könnten Kraftwerke weiter betrieben und die nach wie vor zahlungsfähigen Kunden weiter versorgt werden. Auch hat die Vergangenheit gezeigt, dass dieses Risiko von den Unternehmen beherrscht wurde. Trotz Milliardenabschreibungen bei Tiefstpreisen war die Versorgung nicht gefährdet. Den kurzfristigen Risiken ist wie erwähnt mit einem geeigneten Business Continuity Management entgegenzuwirken.

Damit sind in der Energiebranche das Eigenkapital und die darauf basierenden Kennzahlen weit weniger relevant und aussagekräftig als in der Bankenwelt. Die Banken bündeln die Einlagen ihrer Kunden und stellen diese Liquidität risikoadäquat dem Markt zur Verfügung. Dazu müssen sie mit ausreichend Eigenkapital ausgestattet sein. Die Stabilität einer Bank ist unter anderem vom Vertrauen der Kunden abhängig. Zusätzlich ist zu bedenken, dass das Eigenkapital in erster Linie eine buchhalterische Grösse und nur in sehr beschränkter Masse eine Risikokennzahl darstellt. Sie lässt sich aufgrund unterschiedlicher Rechnungslegungsstandards (IFRS oder Swiss GAAP FER) auch nicht zwischen den Unternehmen vergleichen.

Vor diesem Hintergrund sind sämtliche Vorgaben und Prüfungen zum Eigenkapital und zur Überschuldung konzeptionell ungeeignet und aus dem Gesetz zu streichen. Zudem wären starre Eigenkapitalvorgaben durch die Behörden wie bereits erwähnt kontraproduktiv und würden sich auch negativ auf die Investitionstätigkeiten auswirken.

Einwandfreie Geschäftstätigkeit bereits durch Obligationenrecht gegeben

Die mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen müssen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass bereits das neue, seit Anfang 2023 geltende Obligationenrecht in Art. 725 den Verwaltungsrat zur Überwachung der Zahlungsfähigkeit verpflichtet und dieser bei drohender Zahlungsunfähigkeit die notwendigen Massnahmen ergreifen muss. Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberleitung über das Unternehmen. Auch ist die Besetzung der Leitungsgremien Sache der Unternehmen. Unterschiedliche/komplementäre Kompetenzen der betrauten Personen sind weiterhin durchaus zielführend. Es braucht in diesen Gremien Führungs- und unterschiedliche Fachenerfahrungen. Es können und sollen nicht alle Risikomanager sein.

Sanktionen müssen verhältnismässig sein und Tatbestände sind zu klären

Die vorgesehenen Sanktionen müssen verhältnismässig sein. Aus diesem Grund dürfen sie sich nicht auf den gesamten Unternehmensumsatz beziehen. Dieser wäre insbesondere bei Handelsunternehmen oder diversifizierten Unternehmen die falsche Bezugsgrösse, da sie zu einer überproportional hohen Strafe führen würde. Es braucht folglich eine andere Bezugsgrösse. Die Sanktion wäre mindestens auf den Umsatz im Strommarkt Schweiz einzuschränken, da mit der Vorlage die Sicherung der Schweizer Stromversorgung bzw. der allfällige Ausfall von systemrelevanten Stromunternehmen in der Schweiz adressiert wird. Zudem soll eine Strafe nicht ein Risiko begünstigen, welches mit dem Gesetz reduziert werden soll.

Für das Aussprechen eines Berufsverbots fehlt eine klare Beschreibung der Tatbestände, welche einen schweren Verstoß darstellen, und damit eine genügende gesetzliche Grundlage. Der Tatbestand ist zu generisch gehalten und die Rechtssicherheit ist mit dieser Formulierung nicht gegeben. Es ist beispielsweise unklar, was «in schwerer Weise» bedeutet. Die genauen Tatbestände sind daher zu klären und auf Ge-

setzesstufe aufzulisten. Nach dem Legalitätsprinzip darf eine Strafe oder Massnahme nur wegen einer Tat verhängt werden, die das Gesetz ausdrücklich unter Strafe stellt. Insofern sind die schweren Verstösse klar im Gesetz zu definieren (analog Art. 29 StromVG).

Ein schwerer Verstoss soll nur im Zusammenhang mit einer vorsätzlichen groben Manipulation von Zahlen oder Szenarien vorliegen. Die Höhe der Sanktion wäre z. B. bei Verstössen zu den Meldepflichten oder gegen das Gewährsprinzips nicht verhältnismässig.

Vertraulichkeit der Geschäfts- und Personendaten muss gegeben sein

Jegliche der EICom zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen stellen integrale Geschäftsgeheimnisse der betroffenen Unternehmen dar, welche im Falle eines öffentlichen Bekanntwerdens den Aktienkurs bzw. das Image der betroffenen Unternehmen negativ beeinflussen könnten. Insofern ist die Pflicht zur Gewährleistung der Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Daten zu begrüssen, allerdings nicht nur bei Veröffentlichung aufsichtsrechtlicher Verfügungen, sondern auch generell nach der Bekanntgabe der Modelle, der Risikoszenarien, der Berichte zur Liquidität und der Prüfbestätigung sowie der darin enthaltenen Daten seitens der Unternehmen an die EICom. Diese müssen mit der höchsten Vertraulichkeit behandelt werden und sollen gar den Charakter von «Geschäftsgeheimnissen» haben.

II. Anträge des VSE zur Vernehmlassungsvorlage

Art. 9a Systemrelevante Unternehmen

Zu Abs. 1: Die Kriterien für die Unterstellung von Elektrizitätsunternehmen unter diese Vorlage sind unklar. Der Bundesrat wird aufgefordert, die Kriterien für die Systemrelevanz von Unternehmen und die Herleitung des Schwellenwerts genauer zu erläutern und die Unklarheiten auszuräumen (vgl. Kap. I, Transparente Kriterien und Begründungen für die Unterstellung der Unternehmen unter die Vorlage).

Zu Abs. 2: Auch die Kriterien, in welchen Fällen weitere Unternehmen als systemrelevant bezeichnet werden können, sind unklar und zu präzisieren. Zudem stellt sich die Frage, wieso hier die EICom zuständig sein soll. Wie auch unter FiREG festgehalten, soll es Aufgabe des UVEK sein, weitere Unternehmen als systemkritisch einzustufen, sofern die dafür noch zu präzisierenden Kriterien erfüllt sind. Es kann mehrere Jahre dauern, bis eine Entscheidung rechtskräftig wird (Gerichtsverfahren). Für allfällig betroffene Unternehmen ist daher die Rechtssicherheit sowohl bezogen auf die Kriterien der Unterstellung als auch auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Unterstellung nicht gegeben.

Art. 9a Systemrelevante Unternehmen

2 ~~Das UVEK~~ Die EICom kann verfügen, dass weitere Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft als systemrelevant gelten, wenn diese Unternehmen:

Art. 9a^{bis} Organisation und Risikomanagement

Zu Abs. 3: Vorgaben im Zusammenhang mit dem Eigenkapital sind nicht zielführend und daher zu streichen (vgl. Kap. I, Vorgaben zu Eigenkapital sind konzeptionell ungeeignet).

Art. 9a^{bis} Organisation und Risikomanagement

3 Die systemrelevanten Unternehmen müssen für die Risiken in Zusammenhang mit dem ~~Eigenkapital~~ ~~und~~ der Liquidität über ein angemessen ausgestattetes Risikomanagement verfügen.

Art. 9a^{quater} Eigenkapital und Liquidität

Zu Titel, Abs. 1 und Abs. 5: Die Prüfungen des Eigenkapitals bzw. die geforderten Nachbesserungen im Zusammenhang mit dem Eigenkapital sind nicht zielführend und zu streichen (vgl. Kap. I, Vorgaben zu Eigenkapital sind konzeptionell ungeeignet).

Zu Abs. 1 (Risikoszenarien): Die Vorgaben zur angemessenen Liquidität sind zu präzisieren. Die angemessene Liquidität soll eine Illiquidität gemäss den definierten Risikoszenarien von Abs. 2 bzw. gegebenenfalls Abs. 4 vermeiden.

Zu Abs. 2: Um zu prüfen, ob die Liquidität ausreichend ist, sollen statistische Modelle zur Anwendung kommen. Die Szenarien sollen realistisch und in sich konsistent sein und sich daher auf historische Daten wie auch auf weitere schwerwiegende und plausible Ereignisse abstützen. Es kann nicht Ziel dieser Vorlage sein, alle theoretisch erdenkbaren Szenarien abdecken zu wollen.

Zu Abs. 2^{bis}: Die Prüfung der Modelle durch eine Prüfgesellschaft soll in einem separaten Absatz geregelt werden.

Zu Abs. 3: Die Modelle werden von der Prüfgesellschaft geprüft. Die EICom soll daher nicht nochmals die Modelle prüfen. Das führt zu Doppelspurigkeiten und verursacht unnötige Kosten. Der EICom ist daher nur die Prüfbestätigung der Modelle durch die Prüfgesellschaft vorzulegen. Der EICom sind jedoch jährlich Berichte zur Liquidität vorzulegen. Der Inhalt des Berichtes zur Liquidität bzw. dessen Erarbeitung soll zudem auch unter die Aufsicht der Prüfgesellschaft gestellt werden. Diese Prüfbestätigung ist der EICom jährlich vorzulegen.

Zu Abs. 4 und 5: Im Sinne eines vereinfachten Verfahrens und um den Aufwand in Grenzen zu halten, sind von der EICom Standard-Risikoszenarien zur Verfügung zu stellen. Den Unternehmen steht es frei, diese Standardszenarien zu wählen oder ihre eigenen (von der Revisionsgesellschaft geprüften) Szenarien anzuwenden. Bei den Standard-Risikoszenarien soll der Bundesrat der EICom auf Verordnungsstufe Eckwerte vorgeben. In der Bankenbranche sind z. B. in Art. 9 der Liquiditätsverordnung (i. V. m. Anhang 2 und 3) gewisse Grundsätze zu Stressszenarien vorgegeben. Bei den Banken können entweder die internen Risikoszenarien und Modelle verwendet und validiert werden oder der Regulator gibt ein Standard-Risikoszenario vor, das dann entlang der Vorgaben intern gerechnet wird. Bei der Regulierung von systemrelevanten Unternehmen im Strombereich sollte es auch ein entweder oder sein. Der Erläuterungsbericht liefert keine Angaben dazu, mit welchen Kriterien die Modelle von der Prüfgesellschaft geprüft werden. Auch hier braucht es Eckwerte, nach denen die Prüfgesellschaft die Modelle prüft. Dies bietet den betroffenen Unternehmen bei der Umsetzung bzw. allenfalls nötigen Anpassung der Modelle eine gewisse Planbarkeit.

Zu Abs. 5: Die Kriterien für die Beurteilung des Eigenkapitals sind aus den bereits genannten Gründen zu streichen. Die Mindestanforderungen an Modelle müssen an das Ausmass der Risiken angepasst sein, die für die betreffenden Unternehmen relevant sind. Die Mindestanforderungen sind qualitativer Art und sollen im erläuternden Bericht umschrieben und präzisiert werden.

Zu Abs. 6: Die Modelle, die Risikoszenarien, die Berichte zur Liquidität und die Prüfbestätigungen sowie die darin enthaltenen Daten, die der ECom zur Verfügung gestellt werden, müssen mit der höchsten Vertraulichkeit behandelt werden und sollen den Charakter von «Geschäftsgeheimnissen» (Art. 4 bzw. 7 BGÖ) haben. Dies führt zu mehr Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmen (vgl. Kap. I, Vertraulichkeit der Geschäfts- und Personendaten muss gegeben sein, und Bemerkung zu Art. 9a^{novies}).

Art. 9a^{quater} Eigenkapital und Liquidität

- 1 Die systemrelevanten Unternehmen müssen sicherstellen, dass ihr ~~Eigenkapital~~ und ihre Liquidität angemessen ist sind, um eine Illiquidität ~~oder Überschuldung infolge von unvorhersehbaren Entwicklungen~~ gemäss den Risikoszenarien nach Abs. 2 und gegebenenfalls Abs. 4 zu vermeiden.
- 2 Sie erarbeiten dazu statistische Modelle und Szenarien, die einerseits auf historischen Daten basieren und andererseits schwerwiegende, aber plausible Ereignisse ~~alle relevanten realistische Risikoszenarien~~ berücksichtigen.
- 2^{bis} Sie ~~und~~ lassen die Modelle und Risikoszenarien ~~sie~~ von einer Prüfgesellschaft überprüfen, die nach Artikel 9 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 zur Erbringung von Revisionsdienstleistungen zugelassen ist und legen die Prüfbestätigung der ECom jährlich vor.
- 3 Sie legen ~~die Modelle und die Prüfbestätigung~~ der ECom jährlich zur Prüfung vor einen Bericht zur Liquidität vor. Der Bericht zur Liquidität wird von der Prüfgesellschaft geprüft und die Prüfbestätigung der ECom ebenfalls vorgelegt.
- 4 Die ECom kann für ein vereinfachtes Verfahren Standard-Risikoszenarien für die Modelle definieren. Sind die von den Unternehmen erarbeiteten Modelle gemäss Prüfbestätigung ungenügend, verlangt die ECom Nachbesserungen.
- 5 Der Bundesrat legt die näheren Anforderungen an die Modelle und die Kriterien für die Beurteilung ~~des Eigenkapitals und der Liquidität~~ fest. Er kann insbesondere im Bedarfsfall unternehmensspezifische Mindestanforderungen an ~~das Eigenkapital und die Liquidität und zum Verschuldungsgrad~~ erlassen und vorsehen, dass die systemrelevanten Unternehmen Stresstests durchführen müssen.
- 6 (*neu*) Die ECom hat die Prüfbestätigungen, die Berichte zur Liquidität sowie jegliche von den Unternehmen gelieferte Daten mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln. Jegliche der ECom zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen stellen Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen dar.

Art. 9a^{octies} Sanktionen bei schweren Verstössen gegen die Vorgaben nach diesem Abschnitt

Zu Abs. 1: Falls der Umsatz als Bezugsgrösse für die Sanktion gewählt wird, so soll sich diese auf den Umsatz im Strommarkt Schweiz beschränken, da es bei dieser Vorlage um die systemkritischen Stromunternehmen und Aktivitäten in der Schweiz geht (vgl. Kap. I, Sanktionen müssen verhältnismässig sein und Tatbestände sind zu klären). Der gesamte Unternehmensumsatz würde bei Handelsunternehmen oder diversifizierten Unternehmen die falsche Bezugsgrösse darstellen und zu einer überproportionalen und damit unverhältnismässigen Strafe führen.

Auch ist ein Verstoss gegen die Vorgaben für systemrelevante Unternehmen nicht gleichbedeutend mit Marktmanipulation oder Insiderhandel nach BATE. Daher sollte der Prozentsatz der Strafe von 5% auf 3% gesenkt werden und es soll nur der Durchschnitt des Jahresumsatzes der letzten drei Geschäftsjahre im Strommarkt Schweiz statt der Summe des Jahresumsatzes der letzten drei Geschäftsjahre als Basis verwendet werden. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso die letzten drei Geschäftsjahre als Basis herangezogen werden. Eine solch hohe Strafe wäre zu weitgehend. Mit dieser Vorlage sollen die Unternehmen nicht ins

Wanken gebracht werden. Es kann nicht sein, dass eine Regelung, welche die Risiken der Unternehmen in Zusammenhang mit Liquidität reduzieren soll, dem Unternehmen mit der Strafe ein Loch in die Liquidität reisst. Die Sanktionen sollen daher mit Augenmass gewählt werden.

Zudem fehlt eine klare Beschreibung der Tatbestände, welche zu einem schweren Verstoss führen (vgl. Kap. I, Sanktionen müssen verhältnismässig sein und Tatbestände sind zu klären). Ein schwerer Verstoss soll nur im Zusammenhang mit einer vorsätzlichen Fälschung von Zahlen und Szenarien vorliegen. Die Höhe der Sanktion wäre z. B. für Verstösse zu den Meldepflichten oder gegen das Gewährsprinzip nicht verhältnismässig.

Art. 9a^{octies} Sanktionen bei schweren Verstössen gegen die Vorgaben nach diesem Abschnitt

1 Ein systemrelevantes Unternehmen, das in schwerer Weise gegen die Vorgaben nach den Artikeln 9a^{bis}–9a^{quater} verstösst, wird mit einem Betrag von bis zu 3 Prozent ~~5 Prozent~~ des im Durchschnitt in den letzten drei Geschäftsjahren erzielten Jahresumsatzes im Strommarkt Schweiz ~~Umsatzes~~ belastet.

Art. 9a^{novies} Veröffentlichung aufsichtsrechtlicher Verfügungen

Zu Abs. 1: Die Veröffentlichung von Personendaten ist sehr weitgehend und daher abzulehnen.

Zu Abs. 3: Jegliche der EICom zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen müssen mit grösster Vertraulichkeit behandelt werden (vgl. Kap. I, Vertraulichkeit der Geschäfts- und Personendaten muss gegeben sein). Dies soll zudem nicht nur bei Veröffentlichung aufsichtsrechtlicher Verfügungen, sondern auch generell nach der Bekanntgabe der Daten seitens der Unternehmen an die EICom gelten.

Art. 9a^{novies} Veröffentlichung aufsichtsrechtlicher Verfügungen

1 Stellt die EICom einen schweren Verstoss gegen die Vorgaben nach diesem Abschnitt fest, so kann sie ihre Endverfügung nach Eintritt der Rechtskraft ~~unter Angabe von Personendaten der Verfügungsadressaten~~ veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt elektronisch oder schriftlich.

3 Die EICom stellt sicher, dass ~~wirtschaftlich sensible~~ Informationen nicht veröffentlicht werden und nicht hergeleitet werden können und durch die Veröffentlichung keine Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung auf dem Elektrizitätsmarkt entsteht.

Art. 25 Auskunftspflicht und Amtshilfe

Zu Abs. 1^{bis}: Vgl. Begründung zu Art. 9a^{quater}.

Art. 25 Auskunftspflicht und Amtshilfe

1^{bis} Die EICom regelt die Anforderungen an die Datenübermittlung, namentlich die Anforderungen an das Format und die Qualität der Daten, welche gemäss Art. 9a^{quater} geliefert werden müssen.

Art. 28a Aufsichtsabgabe in Zusammenhang mit den systemrelevanten Unternehmen

Eine zusätzliche Aufsichtsabgabe, die von den systemrelevanten Unternehmen entrichtet werden müsste, weist der VSE klar zurück. Der Artikel ist gänzlich zu streichen. Die ECom erhebt für ihre anderen Tätigkeiten auch keine Aufsichtsabgaben.

Den betroffenen Unternehmen werden durch die neuen Vorgaben bereits hohe Kosten und grosser Aufwand auferlegt. Durch eine zusätzlichen Aufsichtsabgabe würden die betroffenen Unternehmen gleich doppelt belastet, was in keinem Masse gerechtfertigt ist.

Zudem sollen die Vorgaben für systemrelevante Unternehmen der Versorgungssicherheit der Schweiz und nicht den Unternehmen selbst dienen. Es wird beabsichtigt, dass der Gesamtmarkt von den Vorgaben profitiert. Der Erläuterungsbericht führt aus (S. 8): «Ein Ausfall eines grossen Marktteilnehmers kann daher zu massiven Verwerfungen und schliesslich zu sehr hohen Mehrkosten für die Volkswirtschaft führen. So muss beispielsweise ein Versorgungsunternehmen eines ausgefallenen Energielieferanten die entstandenen offenen Positionen zu stark überhöhten Marktpreisen schliessen.»

Art. 28a Aufsichtsabgabe in Zusammenhang mit den systemrelevanten Unternehmen

Streichen

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen oder eine allfällige Diskussion gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Handwritten signature of Michael Frank in black ink.

Michael Frank
Direktor

Handwritten signature of Nadine Brauchi in black ink.

Nadine Brauchi
Bereichsleiterin Energie